

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211.300491.0
Direkt: 0211.300491.200
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de

Datum: 23.03.2016
Aktenz.: 50.11.02 vK/Zin

RUNDSCHREIBEN-NR.: 204/16

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

200
JAHRE
RHEINISCHE &
WESTFÄLISCHE
KREISE



Sozialhilfe – Hilfe zum Lebensunterhalt – Frage der Verpflichtung zur Leistung für bestimmte EU-Ausländer

hier: RS LKT NRW Nr. 186/16 vom 17.03.2016 – Frage des praktischen Umgangs im Falle des Ausschlusses von SGB II- und SGB XII-Leistungen

Zusammenfassung:

In Sachen „Sozialhilfe – Hilfe zum Lebensunterhalt – Frage der Verpflichtung zur Leistung für bestimmte EU-Ausländer“ stellt sich im Anschluss an die mit Bezugsrundschriften thematisierte Entscheidung, mit der auch das LSG NRW dem BSG die Gefolgschaft verweigert, die Frage des pragmatischen Umgangs mit Personen, die sich, ohne dass ihnen ein Freizügigkeitsrecht zukommt, in Deutschland befinden und sowohl von SGB II- als auch von SGB XII-Leistungen ausgeschlossen sind: Hierzu gilt entsprechend der Entscheidung des SG Berlin vom 11.12.2015, dass ggf. die Kosten der Rückreise und des bis dahin notwendigen Aufenthalts zu übernehmen sind.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezugsrundschriften LKT NRW Nr. 186/16 vom 17.03.2016 hatten wir Sie im Zuge der fortlaufenden Unterrichtung über die Entwicklung der Rechtsprechung in Sachen „Sozialhilfe – Hilfe zum Lebensunterhalt – Frage der Verpflichtung zur Leistung für bestimmte EU-Ausländer“ darüber informiert, dass auch das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG NRW) sich nunmehr mit seinem 12. Senat gegen die Linie des Bundessozialgerichts (BSG) positioniert hat. Angesichts der Stellung des LSG NRW als oberstem Sozialgericht in Nordrhein-Westfalen stellt sich damit die Frage des Umgangs mit Personen, denen kein EU-Freizügigkeitsrecht zukommt und die sowohl von SGB II-Leistungen als auch von SGB XII-Leistungen ausgeschlossen sind.

Unabhängig von der selbst nach der BSG-Rechtsprechung möglichen Freizügigkeitsverwirklichungsfeststellung (vgl. dazu RS LKT NRW Nr. 076/16 vom 09.02.2016) wäre damit in solchen Fällen pragmatisch zu erwägen, die Kosten der Rückreise und des bis dahin erforderlichen Aufenthalts in Deutschland zu übernehmen. Hierzu hatte das Sozialgericht Berlin in seiner Entscheidung vom 11.12.2015 (Az.: S 149 AS 7191-13, **Anlage 1**) ausgeführt:

„Nach Ansicht der Kammer folgt aus diesen Anforderungen an die auch arbeitssuchenden Unionsbürgern durch den deutschen Staat zu gewährenden Leistungen jedoch nicht zwangsläufig ein Anspruch dieser Personengruppe auf die oben genannten Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, insbesondere wenn die betroffenen Personen wie hier wohl auch der Kläger nicht einmal über ein materielles Recht zum Aufenthalt in Deutschland verfügen. Denn anders als Asylbewerbern, um die es in der zuvor zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz ging, ist es Unionsbürgern regelmäßig möglich, ohne drohende Gefahren für hochrangige Rechtsgüter (etwa durch politische Verfolgung) in ihr Heimatland zurückzukehren und eben dort staatliche Unterstützungsleistungen zu erlangen. Die Verweisung auf die Inanspruchnahme entsprechender Leistungen im Heimatland ist nach Ansicht der Kammer unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten dabei nicht zu beanstanden (so auch Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 26. Februar 2010, L 15 AS 30/10 B ER, juris, Rn. 30; Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 07. Mai 2013, L 29 AS 514/13 B ER, juris, Rn. 94). Der deutsche Staat ist daher regelmäßig nur zur Gewährung von Überbrückungsleistungen verpflichtet, welche insbesondere die Übernahme der Kosten der Rückreise und des bis dahin erforderlichen Aufenthalts in Deutschland umfassen (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 15. November 2013, L 15 AS 365/13 B ER, juris, Rn. 66-68). Im vorliegenden Verfahren kommt eine Zuerkennung von Leistungen der vorgenannten Art an den Kläger allerdings schon deshalb nicht in Betracht, weil sein Rechtsschutzinteresse nicht auf eine Unterstützung bei der Rückkehr nach Bulgarien gerichtet ist, sondern auf laufende Geldleistungen zwecks eines dauerhaften Verbleibs in Deutschland.“

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das SG Berlin diese Entscheidung wiederum unter Hinweis auf den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15.11.2013 (Az.: L 15 AS 365-13 B ER) stützt, der sich zu Ihrer Erleichterung beigefügt findet (**Anlage 2** [dort auf S. 22]).

Die Geschäftsstelle empfiehlt, örtliche Entscheidungen in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des 12. Senats des LSG NRW zu stützen und die seitens des SG Berlin aufgezeichnete Linie zu verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Christian von Kraack

Anlagen